

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 95.

Donnerstag den 8. August

1844.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1844.											Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal										
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		B.	L.	B.	L.	B.	L.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juli	31.	27	7,8	27	7,0	27	7,0	-	14	-	9	-	16	☉ Wolken wolkig	☉ Wolken wolkig	☉ Wolken trüb	-	3	11	0	
August	1.	27	7,7	27	8,0	27	7,0	-	15	-	18	-	15	Regen	☉ Wolken	☉ Wolken	-	4	4	0	
	2.	27	7,0	27	8,0	27	9,0	-	9	-	17	-	11	Regen	☉ Wolken	☉ Wolken	-	4	3	0	
	3.	27	9,0	27	9,0	27	9,0	-	10	-	20	-	14	Nebel	☉ Wolken	☉ heiter	-	3	11	0	
	4.	27	8,2	27	8,8	27	8,9	-	12	-	20	-	16	☉ Wolken	☉ Wolken	☉ Wolken	-	4	3	0	
	5.	27	9,8	27	10,0	27	10,0	-	14	-	18	-	15	regnerisch	☉ Wolken	wolkig	-	4	7	0	
	6.	27	10,0	27	10,0	27	9,0	-	14	-	22	-	16	heiter	heiter	heiter	-	4	9	0	

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1217. (2) Nr. 7661, VIII. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entweder auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1844, bis Ende October 1845, oder auf drei Jahre vom 1. November 1844 bis Ende October 1847, für den Wegmouthbezug an der Station Neumarkt mit dem Ausflußpreise von ein tausend fünf hundert zehn Gulden W. W. als jährlichen Pachtzuschlag, am 19. August 1844 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirksobrigkeit Krainburg, auf dem Grunde der in der allge-

meinen Kundmachung der Wegmouth-Verpachtungen ddo. 18. Juni 1844, Nr. 6557/784, enthaltenen Bestimmungen eine neuerliche Pachtversteigerung werde abgehalten werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hierorts, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissar zu Krainburg eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte mit dem Eingabensämpel versehen seyn, und längstens bis sechzehnten August 1844 Abends um sechs Uhr hierorts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 30. Juli 1844.

3. 1203. (3) Edictal-Vorrufung.

Nr. 4789.

Von dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden nachstehende, unwissend wo befindliche rekrutierungspflichtige Individuen aufgefordert, binnen längst 4 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor demselben zu erscheinen.

Post-Nr.	Des Rekrutierungspflichtigen					Anmerk.
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Nr.	Geb. Jahr	Pfarr	
1	Michael Monte, recte Schittnig	Polana = Vorstadt	16	1824	St. Peter	
2	Ignaz Perleß	Capuz = Vorstadt	55	1823	Maria Verkündigung	

Stadtmagistrat Laibach am 27. Juli 1844.

Z. 1177. (2)

Nr. 1245.

A v v e r t i m e n t o .

In seguito a benigno Sovrano Decreto concernente la rettificazione delle vecchie intavolazioni di Fiume, e la verificazione degli accesi livelli, vengono provocati li Possessori di Scritture intavolate prima dell' anno 1823, sopra Realità Stabili sottostanti alla Giurisdizioni di Fiume, di produrre in origine quelli Documenti entro un' anno decorribile dal giorno d' oggi in seno di questo Giudizio incaricato pella detta rettificazione, e ciò tanto sicuramente, poichè le scritture intavolate sino a quell' epoca, le quali non saranno state presentate a questo Giudizio sino alla scadenza del termine perderanno l' acquisto diritto di priorità dipendente dall' Intavolazione salva manente l' azione civile entro il termine legale contro i rispettivi Debitori. — Tutti quelli poi, che fondazioni civili o pie vantano dei diritti livellari sulle realtà stabili dipendenti da questa Giurisdizione siano essi scritti, o non scritti nei pubblici libri, vengono provocati d' insinuare entro il sopra fissato termine, e comprovare dinanzia questo Giudizio i rispettivi titoli, e si avvertono, che i livelli, i quali saranno stati riconosciuti valevoli, veranno registrati nei nuovi libri Catastrali, ed avranno diritto reale sopra i rispettivi stabili come le Intavolazioni. — Dal Giudizio civico Distrettuale, Fiume 17. Luglio 1844. — Pel Preside, e Giudice Ret. Capitanale mancante. Il 1. Giudice Ret. Comunitativo.

Z. 1174. (2)

Nr. 2490.

K u n d m a c h u n g

eine Merkantilholz-Vicitation betreffend. Das k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt beabsichtigt die Verwerthung der im montanistisch landesfürstlichen, im untern Eschernicheimerthale, im Bezirke Greifenburg, Villacher Kreises gelegenen Weitthalgrabenwalde befindlichen Merkantilholz von beiläufig 2 bis 3000 Lärchenstämmen, im Durchmesser von 10 bis 18 Zoll und darüber, im Wege der öffentlichen Versteigerung, vereint mit der Annahme schriftlicher Offerte, zu welchem Behufe die Feilbietungstagsatzung auf den 31. (Einunddreißigsten) August dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr bei dem gefertigten Oberbergamte und Berggerichte festgesetzt wird — Der obbenannte in der Gemeinde Tschendorf gelegene Weitthalgrabenwald gränzt gegen Mitternacht an den Fahrweg zwischen der Tschernicheimer Glashütte und Stockenboi, gegen

Morgen an den Weitthalgraben, oder an die Bezirksgränze von Paternion, gegen Mittag an die Höhe des Gebirges zugleich Bezirksgränze von Grünburg, und gegen Abend an den Buchbichselwald, und die Brinaung dieser Merkantilholzer ist sowohl in das Drauz als Gailthal zulässig. — Die Vicitationsbedingnisse sind folgende: — 1. Als Ausrufspreis für das Lärchenholz werden folgende Stammzins festgesetzt, und zwar: Für einen Lärchenstamm im untern Durchmesser von 10 bis 12 Zoll der Stammzins 20 kr. C. M., von 12 bis 14 Zoll der Stammzins 30 kr. C. M., von 14 bis 16 Zoll der Stammzins 40 kr. C. M., über 16 bis 18 Zoll der Stammzins pr. 50 kr. C. M., über 18 bis 20 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. C. M., über 20 bis 22 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 12 kr. C. M., über 22 bis 24 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 24 kr. C. M., über 24 bis 26 Zoll der Stammzins pr. 1 fl. 36 kr. C. M., über 26 bis 28 Zoll der Stammzins 1 fl. 48 kr. C. M., über 28 Zoll und weiter der Stammzins pr. 2 fl. C. M., um, oder über welche das Holz an den Meistbietenden hintangegeben wird. — Der Aushot geschieht auf die im erwähnten Walde vorhandene gesammte schlagbare Quantität Lärchenholz, welche oben nur beiläufig auf 2000 bis 3000 Stämme angenommen ist, an deren Abnahme der Ersteher nach Maßgabe der fürstlichen Auszeichnung gebunden ist. Es werden aber auch Andote partienweise angenommen, und für diesen Fall wird dem Bestbieter für das Gesamt-Quantum bei gleichem Betrage der Andote der Vorzug einräumt. — 2. Jeder Different hat, bevor der Aushot angenommen wird, ein Neueld von 200 fl. in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsenmäßigen Course zu Handen der Versteigerung-Commission zu erlegen; welches den Vicitanten, mit Ausnahme des Erstehers, soaleich nach dem Schlusse der Versteigerung zurückgestellt wird. Für parthienweise Andote hat der verhältnismäßige Theil und zwar von 10 fl. für je 100 Stämme zu gelten. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche auch ausdrücklich die Beziehung auf diesen durch das betreffende Zeitungsbblatt veröffentlichte Vicitations-Kundmachung mit Anführung des Datums und der Nummer dieses Blattes zu enthalten haben, müssen bis 12 Uhr Mittags des 31. August d. J. versiegelt, und mit der Bezeichnung, „Anbot für die Merkantilholzer im montanistisch-landesfürstlichen Weitthalgrabenwalde“ dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt, oder auch während der mündlichen Versteigerung, jedoch ebenfalls vor 12 Uhr Mittags, der Vicitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach Ablauf des festgesetzten Schlußtermines einlangen, so wie

Offerte, welche nicht deutlich verfaßt sind, oder die ausdrückliche Erklärung nicht enthalten, „daß Dfferent die in den Licitationen-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen befolgen werde,“ endlich solche Offerte, welche das betreffende Neugeld nicht in sich schließen, bleiben unberücksichtigt. — 4. Wer im Namen eines Andern oder Mehrerer einen Anbot macht, muß sich mit der legalen Vollmacht seines oder seiner Machtgeber bei der Commission ausweisen und dieselbe übergeben. — 5. Die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in ihrer Gegenwart eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verällichen werden. — 6. Als Ersther der Merkantilhölzer wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach den ordnungsgemäßen schriftlichen Anboten als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, deren Genehmigung sich ausdrücklich vorbehalten wird, geehret erkannt wird. — 7. Der Dfferent, resp. Bestbieter bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf die ihm nach §. 862 des a. b. G. Buches, rücksichtlich der gegenseitigen Annahme zustehenden Rechte bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen verbindlich. — 8. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten. — 9. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 10. Für den Fall, als mehrere Individuen die Abstockung der Merkantilhölzer in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung der solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen Beziehungen zu vertreten. — 11. Der Abstockungstermin für das ganze bestehende Quantum dieser Merkantilhölzer wird auf längstens fünf Jahre festgesetzt. — Bei Dffer-

ten auf parthienweise Abnahme derselben wird jedoch der Abstockungstermin jedenfalls auf eine verhältnismäßige kürzere Dauer von 1 bis 3 Jahren, je nachdem das Dfferent auf Abnahme von größeren oder kleinern Quantitäten lautet, nachträglich im Vertrage festgesetzt und aufgenommen werden. — Unter sonst gleichen Anboten wird aber jener vorzugsweise berücksichtigt werden, der sich zur Abstockung in einem kürzeren Termin verbindlich erklärt. — 12. Sobald die Genehmigung der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen einlangt, wird der Tag bestimmt werden, an welchem derselbe mit den hiezu delegirten k. k. Montan-Forstbeamten den Weithalgrabenwald zu begehen, und die Eintheilung der Schlägerung zu verabreden hat; worüber ein schriftliches von beiden Theilen zu fertigendes Protocol aufgenommen wird. Auf Grundlage des Versteigerungsaktes und des letzt erwähnten Protocolls wird sodann der förmliche Vertrag, für welches ein Exemplar der Ersther den classenmäßigen Stempel aus Eigenem zu tragen und das rückbehaltene Neugeld im gleichen Betrage als Caution seine Bestimmung zu erhalten hat, in zwei gleichlautenden Exemplarien verfaßt werden, wovon das Eine zu Händen des Oberbergamtes verbleibt, das andere aber dem Abstockung Contrahenten hinausgegeben wird. — 13. Das k. k. montan. Aerar haftet weder für die Anzahl noch für die Güte der Lärchenstämme, und der Ersther ist verpflichtet, jeden vom Forstamte ausgezeichneten Lärchenstamm, der einen Durchmesser von wenigstens 12 Zoll drei Schuhe ober den Wurzelenden gemessen hat, anzunehmen und den Erstherungs- zugleich Durchschnittspreis pr. Stamm dafür zu bezahlen. Für den Fall, als durch das Fällen des erkauften Holzes zur Fällung nicht bezeichnete Lärchenstämme, wenn sie auch die Stammdicke von 12 Zoll nicht besitzen, doch aber als Bau- und Nußholz verwendbar sind, entwurzelt oder umgeworfen werden, oder aber wenn Stämme, welche während der Auszeichnung zur zugleich Fällung aus Bringlichkeitsrücksichten bestimmt werden mußten, und die Dicke von 12 Zoll nicht erreichen, jedoch die Eignung als Bau- und Nußholz besitzen, ist der Ersther verbunden, diese Stämme und zwar nach dem Preise der jeweiligen Stammtariffe für die gewöhnliche Abgabe des Bau- und Nußholzes, gleichfalls mit in den Kauf zu nehmen. — 14. Es darf kein Stamm ohne vorausgegangene Auszeichnung von Seite des k. k. Montan-Forstbeamten, welcher jeden ausgezeichneten Stamm 3 Schuhe ober den Wurzelenden zu messen und anzuplätzen, dann sowohl auf der dadurch entstandenen Platte, als auf dem Wurzelstocke bei gleichfalls bewirkter Plattung desselben mit dem Waldzeichen zu markiren hat, abgestockt werden und es

wird eine Conventionalstrafe von 5 (Fünf) Gulden für jeden Stamm ohne Unterschied seiner Stärke festgestellt, welcher ohne Auszeiuna und ohne daß der Stamm angeplägt und zugleich gehörig markirt ist, gefällt wird. — 15. Sobald der k. k. Montan-Forstbeamte, die nach dem Vertrage in einem der Contrahatsjahre zur Schlägerung kommenden Stämme nach Art. 14 auszeichnet hat, welche Auszeiuna von beiden Theilen hinsichtlich der Anzahl und Stärke der auszeigten Stämme förmlich zu bestätigen ist, übernimmt der Ersteher unbedingte alle Haftung und Gefahr hinsichtlich dieser ihm auszeigten Stämme, so, daß selber auch alle dieselben treffenden Zu- oder Unfälle zu tragen, und deshalb den Stammzins eben so zu bezahlen hat, als wenn derselbe die ausgewiesenen Stämme gehackt und bezogen haben würde. Der Ersteher ist auch verpflichtet, sobald nach diesem Auszeichnungsbefehle die ordentlich verfaßte Fassion dem k. k. Montan-Forstamte zu Obervevlach zu überreichen, und längstens nach Verlauf der zunächst darauf folgenden vier Wochen den für das ausgezeichnete Quantum entfallenden Stammzins an die hiesige k. k. Oberbergamts-Cassa bar abzuführen. — 16. Bei Fällung der Stämme, wozu die Säge verwendet werden muß, muß jede mögliche Rücksicht für die Schonung des Neben- und Unterwuchses beobachtet werden. — 17. Die auf solche Weise gefällten Stämme, welche auch an Ort und Stelle zu Fogstöcken geschnitten werden können, ist der Ersteher verpflichtet, nach Weisung des betreffenden k. k. Montan-Forstbeamten entweder bei gefrorenem Boden in den kleinen Graben zwischen Buchbühl und Weithalgraben auf einen Knäuf zusammen zu feldern, und im Winter auf der Schneelavine, die jährlich den Graben ausfüllt, auf das Land zu bringen, oder aber dort, wo es die Localverhältnisse gestatten, oder als nothwendig fordern, die erforderlichen Rißwerke, für deren Herstellung das zu verwendende Holz gleich nach der forstämmtlichen Auszeichnung nach den dafür bestehenden Holzpreisen bar zu bezahlen ist, zu errichten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das hiezu verwendete und bereits bezahlte Holz nach der Entbehrlichkeit des Rißwerkes von dem Ersteher zur Verkohlung und auf andere beliebige Weise verwendet werden kann. — 18. Für jeden Schaden, welcher durch eine muthwillige oder fahrlässige Nachlässigkeit der gehörigen Schonung des Neben- und Unterwuchses bei der Schlägerung und Fällung der Bäume, oder dadurch für den Wald entsteht, daß die Felderuna und der Transport des Holzes an das Land nicht bei stark gefrorenem Boden, und auf die vorerzeichnete

Weise, überhaupt nicht mit der gehörigen Umsicht und genauen Beachtung der vom betreffenden Forstbeamten dießfalls erhaltenen Weisungen geschieht, ist der Ersteher nicht allein mit der Caution, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen verantwortlich, und den vom k. k. Montan Forstamte mit Zuziehung zweier unparteiischer Männer erhobenen Schaden mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf den weiteren Rechtszug sogleich an die k. k. Oberbergamts-Cassa zu Klagenfurt bar zu ersetzen schuldig. Sollten die zwei Schahmänner, wovon der Eine von Seite des k. k. Montan-Forstamtes zu Obervevlach, der andere aber vom Contrahenten zu erwählen ist, in ihrer Schätzung sich nicht vereinigen können, so ist ein gemeinschaftlicher Obmann zu erwählen, bei dessen Ausspruch es sein unabänderliches Verbleiben haben soll, wenn es der Contrahent nicht vorzöge, der alleinigen Schätzung des k. k. Montan-Forstbeamten sich zu fügen. Die Ausnahme der Schahleute, so wie des Obmannes, geschieht übrigens lediglich auf Kosten des Contrahenten. — 19. Verbindet sich der Ersteher, allen Schaden, welcher durch die Fällung und Bringung des Holzes an den Gütern eines Andern sich eracht, aus Eigenem zu vergüten und abzutragen. — 20. Die Wipfel, Keste und dergleichen Abfälle müssen alljährlich nach beendeter Schlägerung, nach Weisung des Forstpersonals, ausgeräumt werden. — 21. So wie das zur Respicirung der l. f. Wälder aufgestellte Forstpersonale die Auszeichnung und Abmaß des Holzes zu besorgen hat, so hat dasselbe auch die Schlägerung, Felderung etc. zu überwachen, und der Ersteher, so wie dessen Bevollmächtigte und Arbeitsleute sind verpflichtet, den Weisungen des Forstpersonals genaue Folge zu leisten. — 22. Für den Fall, als der Ersteher in einem oder mehreren Punkten die Vertragsbestimmungen nicht genau erfüllen oder zu halten sollte, steht es dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, ohne Einmahnung oder sonstige Betreibung, das ist, unbedingt frei, entweder den Vertrag für aufgehoben zu erklären und die zur Abstockung überlassenen Mercantilhölzer selbst zu benützen, oder auf Gefahr und Kosten des Ersteheres im Versteigerungswege weiter hiantanzugeben, und den ersten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz zurück zu halten; im Falle aber, als der neuerliche Bestbot keines Erfages bedürfte, als verfallen einzuziehen, wobei besonders bemerkt wird, daß der contractsbrüchige Ersteher aus

der Bestimmung des Ausrufspreises für die neuerliche Feilbietung nicht berechtigt seyn soll, gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieser neuerlichen Versteigerung Einwendungen zu machen, oder endlich den Ersteher im gerichtlichen Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verhalten. — 23. Dagegen werden die Licitationsbedin- nisse und beziehungsweise das bestätigte Licitations-Protocoll, welche bis zur Ratification des nach Art 6 abzuschließenden Vertrages subsidiarisch die Sicherheit gewähren, durch die Unterfertigung des Contractes ihre Rechtskraft verlieren. — 24. Ohne Einwilligung des k. k. Oberbergamts- und Berggerichtes darf der Ersteher die ihm aus dem Vertrage zustehenden Rechte einem Dritten nicht abtreten. — K. K. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt am 17. Juli 1844.

3. 1219. (3)

K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 870 fl. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, add. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyr. Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungs-Interessenbetrage von 870 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. —

Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet. — Von der Armenstiftungs-Commission. Laibach den 1. August 1844.

Vermischte Verlautbarungen

3. 1212. (2) Nr. 1432.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird hiemit kund gemacht: Man habe die executive Feilbietung der dem Mathias Rinn von Zbelle gehörigen, der Herrschaft Prem sub U. b. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 697 fl. geschätzten Halbhube, wegen dem Joseph Domlatitsch schuldigen 10 fl. sammt 5 % Zinsen und Einbringungskosten bewilliget, und deren Vornahme auf den 31. August, 30. September und 31. October d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco Zbelle mit dem Nachhange festgesetzt, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben wird, und daß jeder Kauflust ge ein Badium von 70 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedin- nisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 3. Juni 1844.

3. 1210. (2) Nr. 626.

E d i c t.

Da bei der auf den 19. Juli 1843 angeordneten Tagfahrt zur Feilbietung der Thomas Staudewer'schen Realitäten zu Werth kein Kaufslustig erschienen ist; so hat es bei der zweiten auf den 19. August 1844 angeordneten Tagfahrt sein Vertheilen. Was im Nachhange zum Edicte vom 30. Juni 1844. 3. 485, bekannt gemacht wird.

Bezirksgericht Pöllnd am 23. Juli 1844.

3. 2211. (2) Nr. 1682.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Erben des Mathias Buttern, die Feilbietung der, der Pfarrgült Haselbach sub Rectf. Nr. 33 dienstbaren Halbhube in S. sop, im Schätzungswerthe pr. 50 fl. bewilliget, und die Tagtagung auf den 31. August l. J. Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei angeordnet worden. Wozu Kaufslustige eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld den 15. Juli 1844.

3. 1183. (2) Nr. 1610.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Statoberrichts-Bezirk wird bekannt gegeben: Es sey über executives Aufsehen der Vertheilung der St. Katharina zu Großott und St. Margaretha

zu Rozbe, wider Jakob Munitzsch von Slavina, in die Vertheilung der, diesem gehörigen, der Staats-herrschaft Uelzberg sub Urb. Nr. 277 zinsbaren Viertelhube sammt Wobn- und Wirtschaftsgedäuden zu Slovna g williget, und hiezu der 5. September, 5. October und 4. November d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß dieselbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzwerthe pr. 851 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsexecution und die Feilbietungsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht.

R. R. Bez. Gericht Uelzberg am 20 Juni 1844.

Z. 1271. (3)

Nr. 2144.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Dr. Johann Abazhib von Laibach, wider Georg Suppan v. Kropp, wegen aus dem w. a. Vergleich vom 2. März 1842 noch schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des dem Letztern gehörigen, zu Kropp unter Co. sc. Z. 49 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 1154 dienstbaren Hauses sammt Zugehör, im Schätzwerthe von 500 fl., und des ebendabin sub Post. Nr. 169 zinsbaren, auf 350 fl. geschätzten Eschens in der Schmidhütte u. dolgerite sammt Kohlbarren gewilliget, und zu deren Vornahme in loco Kropp drei Tagsetzungen, und zwar auf den 27. August, 27. September und den 29. October l. J., jedesmal von 9 bis 12. Uhr früh mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

R. R. Bezirksgerichte Radmannsdorf am 18. Juli 1844.

Z. 1172. (3)

Nr. 2145.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Dr. Johann Abazhib von Laibach, wider Johann Krüchner von Pöschau, wegen aus den Urtheilen vom 27. Juli 1843, Z. 1715, schuldigen 60 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung nachstehender dem Schuldner gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 959 fl. 30 kr. geschätzten Realitäten, als: der Drittelhube Rectif. 9619, S. Z. 4 in Pöschau, des Acker und Raines na Ledinah Rectif. 337, und der Aecker und Westraine u. szornim und u. spädnem Logu Rectif. Nr. 968, gewilliget und zur Vorname derselben in loco der Realität die Tagsetzung auf den 28. August, den 28. September und den 28. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisatze angeordnet, daß die einzelnen Grundstücke nur bei der letzten Feilbietungstagsetzung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchsextracte, Vocationbedingnisse und das Schätzungsexecution können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieort eingesehen werden.

R. R. Bezirksgerichte Radmannsdorf am 18. Juli 1844.

Z. 1965. (12)

Nr. 2843

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit dem schon seit 30 Jahren vermißten Johann Proster von Untergups erinnert: Daß Michael Dragmann von Mittergörschberg, Vormund der minderjährigen Mathias und Franz Proster, von Untergups, dann Helena und Gertraud Proster um seine Einberufung und solhinige Todeserklärung ange sucht haben. Derselbe oder dessen Cessionär wird sonach aufgefodert, binnen einem Jahre so gewiß persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder soiches, oder den ihm aufgestellten Curator Alois Pfefferer von seinem Leben auf eine legale Weise in Kenntniß zu setzen, als sonst nach Verlauf dieser Frist er, Johann Proster, für todt erklärt und sein Vermögen seinen sich legitimirenden, hieramts bekannten Intestat-Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt am 14. September 1843.

Z. 1179. (2)

Wohnung zu vermietthen.

Im Hause Nr. 18 in der Vorstadt Tirnau, ist im 1. Stocke eine geräumige Wohnung mit 2, 3 oder 4 Zimmern, 1 Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und Dachboden, zu Michaeli oder im nöthigen Falle sogleich zu vermietthen.

Z. 1216. (2)

Im Hause Nr. 255 hinter der Mauer ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern und Alcove, Küche, Speise- und Dachkammer und Keller, mit künftigen Michaeli zu vergeben.

Nähere Auskunft im 1. Stocke daselbst, oder in der Sonz'schen Handlung am Hauptplaze.

Ein Wort der Würdigung

über die

bei dem k. k. priv. Großhandlungshause **G. M. Perissutti** in Wien eröffnete,
und von demselben garantierte

große Realitäten-, Gold- und Silber-Lotterie.

Ziehung am 7. September 1844.

Das allgemeine Interesse, welches diese große Verlosung sowohl hier, als in allen Provinzen der Monarchie erregt, der Reiz der Neuheit und Originalität, welcher die ganze innere Einrichtung durchweht, und ihr die beifälligste Aufnahme von Seite des Publikums zu sichern wußte, noch mehr aber die ganz besonderen Vortheile, welche dieselbe vor allen andern bis nun bestandenen Güter-Lotterien auszeichnen, veranlassen uns, die innere Einrichtung dieser schönen Unternehmung eines prüfenden Blickes zu würdigen, und den Lesern dieser Zeitung hier in Kürze mitzutheilen.

Ein nur oberflächlicher Blick in den mit vielem Scharfsinne erdachten Spielplan zeigt uns im Arrangement des Ganzen eine Menge höchst origineller Nuancen und Modalitäten, welche der Sache einen ganz eigenthümlichen Reiz verleihen, woraus sich auch zum Theile schon die Sensation und der freundliche Anklang erklären, der diese Lotterie gleich nach ihrer Eröffnung begrüßte, und sich bis zur wärmsten Theilnahme steigerte. Dieses erfreuliche Ereigniß setzt auch das Großhandlungshaus **G. M. Perissutti** in die angenehme Lage, diese Lotterie in dem sehr kurzen Zeitraume von vier Monaten zu finalisiren, während gewöhnlich zur Ausführung von Güter-Lotterien mindestens neun Monate erfordert, und auch von der hohen Staatsverwaltung genehmigt wurden. — Eine der wichtigsten Ursachen des allgemeinen Wohlgefallens jedoch ist die ungewöhnlich große Anzahl von **36,260** Treffern, und die überaus reiche Dotation, welche im Gesamtbetrage von **600,000** fl. bloß im baren Gelde, **14,000** Stück k. k. Ducaten in Gold, **32,000** Stück k. k. österr. Silber-Thaler, **100** Stück fürstl. Esterhazy'sche Lose, und **2000** Stück sicher erwerbende Silber-Gratis-Lose enthält, vertheilt in **20** große, und **36,240** Neben-Treffer in sehr namhaften Beträgen. Durch diese sinnige Anordnung gewinnt der kleinste in der Hauptziehung herauskommende Treffer **20** fl. W. W.; mehr als **12,000** Treffer übersteigen die Einlage von **10** fl., und auf jedes vierte Los muß ein Treffer fallen, wie sich dieß nach mathe-

matischen Grundsätzen höchst einfach beweisen läßt. Ähnliche Vortheile dürften wohl noch bei keiner derartigen Unternehmung geboten worden seyn. —

Wenn wir die angeführten Daten näher analysiren, so finden wir, daß diese große Verlosung bestehe:

1. In vier Ziehungen, nämlich: einer Vor-, einer Gratis-, einer Prämien-Lose und einer Hauptziehung in welcher das schöne „Casino in Baden bei Wien“ und das reizend situirte Landhaus „die Adolfsböde“ bei Prag, wofür eine Ablösung von **240,000** fl. angeboten wird, gewonnen werden. Die verkäuflichen Lose sind in zwei Abtheilungen geschieden; wovon eine gezogen wird, welche dann in der Vorziehung mitspielt.

2. In dieser höchst interessanten Vorziehung spielen auch die Silber-Gratis- und die Gold-Prämien-Lose mit. Der erste Treffer gewinnt **1000** Silber-Gratis-Lose, oder nach freier Wahl des Gewinners, **1000** Stück k. k. Ducaten in Gold, oder **12,000** fl. W. W.; wodurch demselben noch obendrein der Vortheil zugeht, daß er mit den gewonnenen **1000** Stück Gratis-Losen zuerst in der Haupt- und in der Gratis-Lose-Ziehung mitspielt, und erst dann, wenn selbe nicht mehr gewonnen haben, die dafür angebotenen **1000** Stück Ducaten annehmen kann. Der Gewinner des ersten Treffers gewinnt demnach mindestens **1000** Stück Ducaten sicher, und spielt nebstbei unentgeltlich mit **1000** Stück Silber-Gratis-Losen. Diese Vorziehung enthält übrigens noch **1004** Treffer von **400, 300, 200, 100** Ducaten, und **1000** Treffer zu **1** Ducaten in Gold.

3. Jedes gewöhnliche Los kann die gezogene Abtheilung errathen, und durch die in der Vorziehung zu gewinnenden **1000** Silber-Gratis-Lose **1000** Treffer machen. Es tritt daher die Möglichkeit ein, daß ein solches Los mehr als **280,000** fl. gewinnen kann. Wer jedoch zwei Lose, jedes von einer anderen Abtheilung besitzt, muß die gezogene Abtheilung errathen, und spielt daher ein Mal in der Vor- und zwei Mal in

der Hauptziehung, und wer sechs Lose, nämlich von jeder Abtheilung drei kauft, erhält, (da schon auf fünf Lose ein Silber-Gratis-Los unentgeltlich aufgegeben wird), ein Silber-Gratis-Los und spielt sohin vier Mal in der Vor-, sieben Mal in der Haupt- und ein Mal in der Silber-Gratis-Los-Ziehung mit.

4. Eine vorzügliche Begünstigung und reiche Dotation genießen diese Silber-Gratis-Lose. Sie spielen nicht nur unbedingt in der Vor- und Hauptziehung, sondern haben für sich eine Separat-Ziehung, in welcher 32,000 Stück k. k. österr. Silber-Thaler und 2000 fl. W. W., oder zusammen 162,000 fl. Wiener-Währung gewonnen werden, wovon jedes Silber-Gratis-Los mindestens und sicher einen derlei Silber-Thaler gewinnen muß.

5. Am meisten begünstigt, und noch reichlicher dotirt sind die Gold-Prämien-Lose. Diese spielen in der Vor-, in der Haupt- und in der Gratis-Los-Separat-Ziehung, und haben noch außerdem für sich allein wieder eine Separat-Ziehung, in welcher sie 147,000 fl. W. W., worunter 11,000 Stück Ducaten in Gold begriffen sind, gewinnen, und woran weder die gewöhnlichen, noch die Gratis-Lose Theil haben; auch bei dieser Separat-Ziehung der Prämien-Lose tritt der interessante Fall ein, daß der erste Treffer fünfhundert Gratis-Lose, oder 5000 fl., der zweite Treffer zweihundert Gratis-Lose oder 2000 fl., und der dritte, vierte und fünfte, Treffer jeder hundert Gratis-Lose, oder

1000 fl. W. W. gewinnt; wobei der Gewinner wieder denselben Vortheil genießt, daß er mit den gewonnenen Silber-Gratis-Losen vorerst in der Vor-, in der Haupt-, und in der Gratis-Los-Ziehung mitspielt, und nur dann, wenn er in allen diesen Ziehungen nicht mehr gewonnen haben sollte, die dafür angebotene Geldsumme annehmen kann, wie dies bei dem ersten Treffer der Vorziehung der Fall ist. Unter diesen Prämien-Losen müssen 505 zwei Mal gewinnen, und jedes derselben hat einen sichern Gewinn von mindestens einem Ducaten in Gold.

6. Alle Lose spielen in der Haupt-Ziehung; die gezogene Abtheilung der gewöhnlichen Lose aber spielt in zwei, die Gratis-Silber-Lose in drei, und die Gold-Prämien-Lose in vier Ziehungen unter den interessantesten Modalitäten mit.

Schon die Anzahl der in den vier Ziehungen wirklich zu ziehenden Nummern erhöht die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes, und somit auch das Interesse am Ganzen.

Diese wenigen Daten, die bei näherer Prüfung des Spielplanes sich jedem Unbefangenen von selbst als gegründet manifestiren, mögen hinreichen, um über den Werth dieser Lotterie zu entscheiden. Wir sind überzeugt, daß Jedermann den günstigen Success dieser Unternehmung nur als die natürliche Folge eines soliden und reellen Geschäftes betrachten, und das Ganze als eine, in ihrer Art vortreffliche Sache bezeichnen werde.

A. G. N.

3. 1201. (3)

Das k. k. privilegierte Damen-Trottoir.

Vor den Gebäuden, oder in den Einfahrten aus 3 Zoll langen, kleinen runden eichenen gebeizten Stöckeln kostet pr. □ Klafter 5 fl.

Für die Straßen der Stadt, in welchen keine großen Güterwägen fahren, aus 5 Zoll langen runden eichenen gebeizten Stöckeln die □ Klafter 6 fl.

Für die Commercial-Straßen und somit für die schwersten Lastwagen, aus 7 Zoll langen runden eichenen Stöckeln die □ Klafter 8 fl.

Bei diesen Preisen ist der vollkommene Pflasterbau nebst Aufreifung und Verführung des Kiessteinpflasters sammt Sand, welches mein Eigenthum verbleibt, verstanden; zugleich habe ich durch volle 5 Jahre für jede Reparation. — In meiner Weisanstalt, auf dem Zimmerplatze des Herrn Zimmermeisters Paik in Laibach, beliebe man die Bestellungen zu machen; dort sind auch quadratklafterweise zusammengelegt zur Selbstpflasterung für hier und in der Umgebung die □ Klafter von der ersten Sorte, welche mindestens 21 Tage in der Beize war, um 3 fl. 20 kr.; von der zweiten Sorte, welche 60 Beiztage erfordert, um 4 fl. 40 kr., und von der dritten Sorte, welche 100 Tage in der Beize liegen muß, um 6 fl. 20 kr. zu haben.

Jos. Ferd. Withalm,
k. k. landespriv. Fabrikant in Graf.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 1224. (1) Nr. 6700.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Weismann, gegen die Alois Kamutha's Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exequirten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 98 liegenden Hauses, und der im Protocolle vom 9. Mai l. J., Nr. 4526, geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar hinsichtlich des Hauses auf den 2. September, 7. October und 11. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, hinsichtlich der Fahrnisse aber auf den 28. August, 18. September und 11. October 1844, jedesmal zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem vorbenannten Hause Cons. Nr. 98 in der St. Floriansgasse, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagzahlung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1220. (1) ad Nr. ⁷⁴⁷⁵/₁₈₀₃ Nr. 7565.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfes an Betterfordernissen für die k. k. Finanzwache, welche in der Provinz Krain und Steyermark aufgestellt ist. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien beabsichtigt die sämtliche in Krain und Steyermark aufgestellte Finanzwache mit Aerarial-Bettfornituren zu versehen, und eröffnet daher die Concurrenz zur Lieferung folgender Betterfordernisse mittelst schriftlicher Offerte und zwar für 21600 Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern, 9900 Ellen Drillich auf Strohsäcke, 1800 Ellen Zwillich auf Kopspolster, 1200 Stück schafwollene Sommerkragen und 1200 Stück schafwollene Winterkragen. — Lieferungslustige haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis zwei und zwanzigsten Au-

gust 1844 um 12 Uhr Mittags dem k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate zu Graz zu überreichen. — Diesen Offerten, welche mit dem vorschriftmäßigen Stempel und mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Betterfordernissen für die k. k. Finanzwache“ zu versehen sind, müssen 1) von dem Differenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so beschaffen seyn, daß sich die Qualität vollständig beurtheilen läßt. — 2) Stehet es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes oder nur auf einen Theil desselben auszudehnen. — 3. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizusetzen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität als die bestimmt angebotene, oder auch einer geringeren um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken, und zwar bei der Leinwand, dem Drillich oder Zwillich nach der Wiener Elle, bei den Kragen aber nach dem Stücke. — 4) Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: für die Wiener Elle gebleichte Leintücher Leinwand 11 ⁷/₈ kr., für die Wiener Elle ungebleichten Drillich 8 ¹/₂ kr., und für die Wiener Elle Zwillich 11 kr., für das Stück Sommerkragen 3 fl. 24 kr., und für das Stück Winterkragen 6 fl. 40 kr. — 5) Die gebleichte Leintücher Leinwand sowohl als auch der Drillich und Zwillich muß eine Wiener Elle breit, durchaus von starker und dauerhafter Beschaffenheit, folglich dick geschlagen und nicht verlegen, endlich dem genehmigten Muster vollkommen gleich seyn. — Was die schafwollenen Kragen betrifft, so muß jede derselben zwei drei viertel Ellen lang, ein zwei viertel Ellen breit, und die Sommerkragen wenigstens vier Pfund, die Winterkragen aber acht Pfund schwer, und den genehmigten Mustern vollkommen gleich fest, dauerhaft und so beschaffen seyn, daß sie im Waschen nicht eingehen. — Ueberhaupt wird in Betreff aller genannten Betterfordernisse vorgeschrieben, daß sie wenigstens von jener Güte seyn müssen, welche bei den Lieferungen der Betterfordernisse für das k. k. Militär vorgeschrieben ist. — 6. Jedem Anbote ist ferner entweder ein, den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung oder Erlags-

schein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyerländischen Cameral- Gefällen- Hauptcassa, oder bei der Gefällencassa der Provinz, wo der Dfferent domicilirt, hinterlegt worden ist. — Diese Sicherstellung wird hinsichtlich der Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, bis zur so bald als möglich erfolgenden Entscheidung, rücksichtlich der Dfferenten aber, deren Dfferte angenommen werden, in dem Maße, als dieses geschieht, bis zur vollständigen Erfüllung des Contractes hastend bleiben. — 7) Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen Erfordernissen versehen sind, wird auf die vortheilhaftesten Preise in Verbindung der guten Qualität der Ware nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Anbotes Rücksicht genommen werden, und wird sich rücksichtlich der Annahme des einen oder des andern Dffertes unbedingt, und ohne Rede zu stehen, die Wahl vorbehalten. — 8) Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das Deconomat der k. k. vereinten Cameral- Gefällen- Verwaltung nach Graz gestellt werden, welches allein über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu erkennen hat. — Der Dfferent verbindet sich, dem Anspruche desselben unweigerlich zu folgen, auch ist derselbe nicht berechtigt, in dem Falle, als er Anbote für zwei oder mehrere Lieferungsobjecte macht, von seinem Anbote hinsichtlich eines Objectes zurückzutreten, weil sein Anbot nur für einen oder den andern Artikel angenommen wurde. — 9) Von dem oben ausgeschriebenen ganzen Quantum ist der vierte Theil binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, als dem Dfferenten die Annahme des Dffertes bekannt gemacht wurde, beizustellen. — Von dem übrigen oben ausgeschriebenen Quantum ist jedesmal binnen vier Wochen, von dem Zeitpunkte an, als der Dfferent zur Lieferung aufgefordert wird, das verlangte Theilquantum zu stellen. — 10) Die Frist, in welcher das ganze angeforderte Quantum zu stellen ist, wird auf Ein Jahr festgesetzt. Wird jedoch binnen dieser Zeit, vom Tage des Contract- Abschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf über das oben bezeichnete ganze Quantum eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Em-

pfang derselben contractmäßig um die in Folge der Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das erwähnte Deconomat abzustellen. — 11) Sollte der Lieferungs- Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich der Lieferungsstermine, oder in Absicht auf die Qualität und Gleichheit mit dem Muster der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten und die förmliche Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollen, so ist die vereinte Cameral- Gefällen- Verwaltung ermächtigt, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Erfordernissen zu was immer für Preisen beizuschaffen, und den Mehraufwand über den von dem Unternehmer angebotenen Preis aus dem wie immer Namen habenden Vermögen desselben hereinzubringen. — 12) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar erkannten Artikel wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebnahmebestätigung versehene Quittung bei der Grazer Gefällen- Haupt- und Bezirks-cassa erfolgen. — 13) Der Ersteher hat den Stempel zu einem Contracts- Exemplar selbst zu bestreiten. — 14) Jeder Dfferent hat in dem Dfferte ausdrücklich zu erklären, daß er sich diesen Lieferungsbedingungen ohne Ausnahme fügen wolle. — Graz am 15. Juli 1844.

3. 1226. (1)

Nr. 2516.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Podgorze ist eine Officialen- Stelle mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden C. M., gegen Ertrag einer Caution in demselben Betrage zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche unter Nachweisung der Studien, Postmanipulations- Kenntnisse, der deutschen und polnischen oder wenigstens einer slavischen Sprache, und der bisher geleisteten Dienste, bis 30 August 1844 im Wege der vorgeschriebenen Behörde bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen und zu bemerken, ob und mit welchem Beamten sie bei dem Postinspectorate Podgorze etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 5. August 1844.

3. 1230. (1)

Nr. 2194.

B a u l i c i t a t i o n.

Wegen Ausführung des mit hohem Gubernial- Decrete vom 21. Juli 1844, 3. 16738,

im Kostenbetrage von 8001 fl. 23 1/2 fr. genehmigten Versicherungsbau des rechtsseitigen Ufers unter der gemauerten Brücke des Gruber'schen Canals, wird am 13. August d. J. in den vormittägigen Amtsstunden im Amte der k. k. Baudirection eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu Bau Lustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Versteigerung das 5% Badium zu erlegen, und Falls er Ersteher bleibt, solches auf 10% als Caution zu erhöhen habe, welche Caution entweder im Baren oder mittels Staatspapieren, oder fideijussorisch zu leisten ist. — Uebrigens kann der Plan, die Vorausmaß so wie die Baubeschreibung und Baubedingnisse bei dieser Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — K. K. illhr. Baudirection. Laibach den 6. August 1844.

3. 1231. (1)

Pferde-Licitation.

Mittwoch den 21. August 1844 Vormittag von 9 Uhr angefangen, werden 3 Stück ausgemusterte Dienztzugpferde in der Stadt Laibach auf dem Marktplatze im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. — Sello am 4. August 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1221. (1)

Nr. 2518.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht öffentlich kund: Es sey über Ansuchen des Andreas Hrenn von Vigoun, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Knop von Dobeg gehörigen, dem Gute Ehrnlack sub U. b. Nr. 495 dienstbaren, auf 29 fl. geschätzten Drittelhube, wegen schuldigen 31 fl. 27 kr. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu die Lausungen auf den 10. September, auf den 9. October und auf den 8. November t. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco Dobeg mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Drittelhube nur bei der dritten Feilbietungstagung unter der Schätzung hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können täglich hieraus eingesehen werden. Bezirksgericht Haasberg am 29. Juli 1844.

3. 1222. (1)

Nr. 2597.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Hutter von Vienstfeld, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Treiditsch von Vienstfeld geböriegen, in Vienstfeld sub Cons. Nr. 22 und Recti Nr. 474 liegenden 1/8 Urbarhube sammt Wohn- und Wirtshausgebäuden, dann der sub Recti Nr. 479, daselbst lie-

genden unbebauten 1/8 Urbarhube, beide dem Herzogthume Gottschee dienstbar und auf 400 fl. geschätzt, wegen schuldigen 231 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 27. August, 26. September und 5. October 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Vienstfeld mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Huben, wenn sie nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagfahrt wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Grundbuchs-extract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen und hiervon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 1. August 1844.

3. 1225. (1)

Neue Entdeckung

e i n e s

Firnisses für Möbeln und Parquets

des **Hrn. B. Coulou, junior, aus Paris.**
Niederlage in Paris, rue St. Croix Nr. 13.

Dieser Firniß dient dazu, jedem Möbel, welches durch die Zeit oder einen andern Zufall seine Politur verloren hat, in sehr kurzer Zeit seinen frühern Glanz wieder zu geben, denn 2 Stunden reichen hin, um eine ganze Zimmermöblirung wieder wie neu herzustellen; dieselbe kann ohne Hinderniß auf jede Art Holz angewendet werden und nimmt Flecken von den Möbeln weg. Die nämliche Composition kann auch nützlich angewendet werden, um den Jagdflinten und andern Waffen einen schönen Glanz zu geben und sie gegen den Rost zu schützen.

Die leichte Art der Anwendung hat dessen Gebrauch immer den Vorzug gegeben:

Man nimmt ein wenig von diesem Firniß, tränkt damit ein Stückchen dickes Tuch und reibt damit das Möbel, bis der Firniß allenthalben verbreitet ist; alsdann nimmt man ein weiches Tuch oder Baumwolle, und trocknet damit das Möbel leicht ab, welches aber den schönsten Glanz erhält. Das Möbel ist schnell trocken und nimmt keine Feuchtigkeit an.

Er dient auch zugleich für Herrschaften, die schon Möbeln im guten Zustande haben, denn von einer Zeit zur andern kann ein Möbel oder Piano besfleckt werden, wie z. B. es oft der Fall ist an den Füßen eines schönen Fauteuils oder Sessels. Man reibt das Möbel leicht ab, die Flecken verschwinden und das Möbel sieht immer wie neu aus.

Dieser Firniß wird bloß in kleinen Büchsen verkauft, das Duzend zu 3 fl. 30 kr., 6 Büchsen zu

2 fl.; 12 Büchsen reichen hin, eine ziemlich große Möblirung mehrere Jahre zu unterhalten, und ist zu haben bei Hrn. **J. GIONTINI** in Laibach.

Dieser Firniß ist sehr lange Zeit brauchbar, so wie man ihn empfängt, und für immer, wenn er mit der Zeit in einem kleinen Topf beim Feuer warm gemacht wird.

Für Parquets.

Dieser Firniß dient dazu, dem mangelhaftesten Parquetboden einen schönen Glanz zu geben, und kann ohne Hinderniß auf jede Art Holz angewendet werden; es gibt z. B. viele Herrschaften, die Tannen-Fußboden haben, und sie gewöhnlich doch glänzend halten; also der mangelhafteste Tannen-Fußboden, mit diesem Firniß gerieben, ist schwer zu unterscheiden, ob es Tannen- oder hartes Holz ist; weil das Holz weich ist, so nimmt es den Firniß leicht an, und ist schwer davon wegzubringen.

Diese Prospekte sind in obgenannter Handlung unentgeltlich zu bekommen.

3. 1240. (1)

Weinschank

über die Gasse.

Im Gasthause Nr. 29, Kapuziner-Vorstadt am Congressplaz, sind gute unverfälschte Wahrweine zu herabgesetzten Preisen zu haben.

3. 1201. (2)

Carniolia,

Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und geselliges Leben.

Redigirt von **Leopold Kordesch.**

Mit dem 1. Juli dieses Jahres hat der zweite Semester des VI. Jahrganges dieser Zeitschrift begonnen. Ohne bombastische Lobrederei, die uns nie eigen war, glauben wir alle Freunde der Vaterlandskunde, des Wissenschaftlichen, Schönen und Nützlichen bescheiden aufmerksam machen zu dürfen auf die streng vaterländische Tendenz der **Carniolia**, die ihren Titel gewiß in jeder Beziehung rechtfertigt. Wir verweisen zuerst auf ihren geschichtlichen Theil, auf die Sagen, Erzählungen und andere wissenschaftliche Aufsätze, die **Krajin** allein betreffen und in jeder Nummer vorkommen, ferner auf die interessanten Novellen, gelungenen Gedichte, Correspondenzen, auf den reichen Inhalt der Feuilletons, literarische Beurtheilungen und Notizen 2c. 2c., und endlich auf die monatlichen Bilderbeigaben von krainischen Volkstrachten in Doppel-

Figur (in Wien von Meisterhand auf das feinste in Kupfer gestochen und colorirt), die sich überall des allgemeinsten Beifalls erfreuen, und schließlich auf die elegante äußere Ausstattung der Zeitschrift, die in Bezug des Papiers und Druckes nichts zu wünschen übrig läßt.

Jeder Gebildete wird nach dem ersten Anblicke der **Carniolia** unparteiisch eingestehen, daß hier eher zu wenig, als zu viel gesagt sey; daher laden wir hiermit die P. T. Freunde und Gönner vaterländischer Literatur und Interessen geziemend ein, durch zahlreiche Pränumeration ein Unternehmen zu unterstützen, welches mit so vielen und so bedeutenden Opfern von unserer Seite verbunden ist, daß nur die regste Theilnahme es aufrecht erhalten und fördern kann.

Der Preis des Blattes ist, da wir die kostspieligen dießjährigen Trachtenbilder gratis liefern, unverändert, wie in den früheren Jahrgängen, im Verlage halbjährig 3 fl., durch die k. k. Post unter gedrucktem Couvert 4 fl. C. M., und wird halbjährig vorausbezahlt.

Alle k. k. Postämter nehmen Pränumeration an. In Laibach pränumerirt man in der Buchhandlung des Herrn **Georg Zecher** am Hauptplaz, oder auch beim **Re-dacteur** (Kraukauer-Vorstadt Nr. 1.)

Die Nummern von dem bereits verflossenen Monat Juli werden schnellstens nachgetragen; diejenigen Herren Abonnenten aber, die den ganzen VI. Jahrgang vom Jänner an zu haben wünschen, belieben sich wegen des ersten Semesters, vom Jänner bis Juli, an den Verleger **Joseph Blasnik** am (Raam 190) zu wenden.

Laibach am 30. Juli 1844.

Der Verlag und die Redaction.

3. 1156. (4)

ANZEIGE.

In der **Eger'schen** Buchdruckerei, Spitalgasse Nr. 267, ist zu haben:

Sammlung

der politischen

Gesetze und Verordnungen

für das

Laibacher Gouvernement-Gebiet im Königreiche Illyrien.

herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illyrischen Länder-Guberniums.

Jahr 1842.

Bierundzwanzigster Band.

Laibach 1844.

Steif gebunden mit Rückenschild 2 fl. 40 kr.

Literarische Anzeigen.

3. 1232. (1)

Bei **GEORG LERCHER**, Buchhändler in Laibach, ist ganz neu zu haben:

Volks = Gesangschule

für die Jugend und für Erwachsene, mit zahlreichen Uebungsstücken.

Nach

der neuen Methode von Wilhelm und Hullach besonders zum Gebrauche in Schulen

deutsch bearbeitet

von

C. A. Schmitt.

In 2 Abtheilungen.

1. Abtheilung.

3. Stuttgart 1844. Broschirt 24 kr.

3. 1235. (1)

Bei **GEORG LERCHER** Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

die

bürgerliche Gartenkunst

oder:

practische Anleitung zur zweckmäßigen Anlage, Eintheilung und Bestellung der Haus- und Wirthschaftsgärten

nebst

einer umfassenden Zusammenstellung der hiezu tauglichsten Bäume, Sträucher und anderer Zierpflanzen, mit Angabe ihrer Höhe, der Art ihres Wuchses und ihrer Belaubung, der Blüthenzeit und Farbe u. a. m.

Ein Handbuch

für Gartenbesitzer jeden Standes und Gewerbes, insbesondere aber für Handelsgärtner und solche, die sich der Gartenkunst widmen wollen.

Von

Eduard Schmidlin.

Stuttgart 1843. Broschirt 3 fl.

3. 1196. (1)

Die höchst interessantesten

See- und Landreisen

des

Capitän Basil Hall,

nach dem Englischen bearbeitet

von

Dr. C. W. Winterling.

2 Bde. 8. Berlin 1836. brosch., statt 3 fl. um 1 fl. C. W.

Zu haben bei **J. GIONTINI** in Laibach.



Bekanntmachung.

Um den vielseitigen Anfragen und bereits gemachten Bestellungen der nachträglich noch nothwendig gewordenen Gattungen von **Steuer-Regulirungs-Druck-Blanquetten**, außer den bereits im Drucke und zum Verkaufe hier erschienenen, in jeder Beziehung genügend entsprechen zu können, beeilt man sich sämmtlichen löbl. k. k. Bezirks-Commissariaten zur pflichtschuldigen Anzeige zu bringen, daß in der Ignaz Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung am Congressplaz da hier noch folgende Sorten von Druck-Blanquetten um die angeführten festgesetzten Preise zu haben sind, und zwar:

„Verzeichnisse der in der Steuergemeinde N. im Jahre 18... zur Berücksichtigung (und auch zur Berichtigung) eingetretener Aenderungen im Steuer-Objecte;“ (A, B et C).

(3. Intell. Blatt 95. v. 8. August 1844.)

- D. „Ausweis über die im Jahre 18 . . im Grundsteuer-Objecte aufgenommenen Aenderungen.“
- G. „Veränderungs-Ausweis über die im Jahre 18 . . zur Berücksichtigung für das Verwaltungsjahr 18 . . angezeigten Aenderungen in dem Objecte des Grundertrages bei in benannten Steuergemeinden.“
- H. „Veränderungs-Ausweis über die im Jahre 18 . . zur Berücksichtigung für das Verwaltungsjahr 18 . . angezeigten Aenderungen in dem Objecte des Grundertrages bei in benannter Steuergemeinde.“
- N. „Verzeichniß der in der Steuergemeinde N. N. zur Berichtigung vorgekommenen Grundtheilungen.“
- O. „Verzeichniß der in der Steuergemeinde N. N. im Jahre 18 . . zur Berichtigung vorgekommenen Grundtheilungen.“
- (A. zu § 2. der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster):
- „Verzeichniß aller Häuser der Steuergemeinde N. N. sammt ihrer Classification für die Häusersteuer.“
- (B. zu §. 9. der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster):
- „Journal zur Aufnahme der in der Steuergemeinde N. N. im Verwaltungsjahre 18 . . vorgekommenen, und bei der Steuerumlegung im Verwaltungsjahre 18 . . zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Verzeichnisses der Häuserclassensteuer.“
- (D. zu §. 23. der Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters):
- „Journal zur Aufnahme der in der Steuergemeinde N. N. im Verwaltungsjahre 184 . . vorgekommenen, und bei der Steuerumlegung im eintretenden Verwaltungsjahre 184 . . zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Hauptbuches des Besitzstandes.“

Sämmtliche hier angeführte Druck-Blanquetten sind auf Klein-Medianpapier gedruckt, und es kostet das Buch, gleichviel, ob Kopf- oder Einstoßbögen, 36 fr. C. M., — der einzelne Bogen aber 2 fr. C. M. —

Ferner sind noch zu haben:

- V. „Veränderungs-Ausweis über die im Verwaltungs-Jahre 18 . . zur Berücksichtigung für das Verwaltungsjahr 18 . . angezeigten Aenderungen in dem Objecte der Häuserclassensteuer bei in benannten Steuergemeinden.“
- D. D. „Summarische Wiederholung des Catastral-Verzeichnisses zur Classification der Wohngebäude für das Verwaltungsjahr 18 . .“

Diese beiden Sorten (V. et DD.) sind auf Groß-Medianpapier gedruckt, und es kostet daher das Buch, oder 12 Exemplare (aber nur von der Gattung V., indem jedes Exemplar aus einem Kopf- und einem Einstoßbogen besteht,) 48 fr. C. M. — Von der Gattung D. D. aber, sowohl Kopf- als Einstoßbögen das Buch gleichfalls 48 fr. C. M. und der einzelne Bogen 3 fr. C. M. — Sodann werden unter Einem zu noch fernerer geneigten Abnahme folgende Sorten von den schon früher erschienenen Druck-Blanquetten, welche sich stets vorräthig am Lager befinden, bestens empfohlen, und zwar:

- A. „Individuelle Steuer-Vertheilung der Grund- und Hausclassensteuer 2c. — Auf Klein-Medianpapier gedruckt, zu den obigen Preisen.
- B. „Steuer-Einzahlungs-Hauptbuch.“ — Auf Groß-Medianpapier gedruckt, ebenfalls zu den schon früher angeführten Preisen, und
- D. „Steuer-Einzahlungs-Journale.“ — Auf Klein-Medianpapier gedruckt, gleichfalls zu den schon bekannten Preisen.

Schließlich sind immer noch vorräthig zu haben:

- C. „Steuerbüchel.“ — Das Stück zu 4 fr. C. M.

Und endlich, nur noch wenige Exemplare von:

„Schlüssel zur Berechnung der auf den ausgemittelten reinen Selbstertrag der productiven Gründe nach dem stabilen Cataster entfallenden Grundsteuer mit 17 fl. 47 fr. von 100 fl. C. M. trag.“ — Befolgt das Stück à 10 fr. C. M.

Yatoch d. n. 24. April 1844.